

Satzung
zur Änderung der Betriebssatzung für das LWL-Jugendhilfezentrum Marl,
das LWL-Heilpädagogische Kinderheim Hamm und das LWL-Jugendheim Tecklenburg
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 22. Mai 2026

Die 16. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 22.05.2026 auf Grund des § 6 Absatz 1, des § 7 Absatz 1 Buchstabe d und des § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV.NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das LWL-Jugendhilfezentrum Marl, das LWL-Heilpädagogische Kinderheim Hamm und das LWL-Jugendheim Tecklenburg des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für das LWL-Jugendhilfezentrum Marl, das LWL-Heilpädagogische Kinderheim Hamm und das LWL-Jugendheim Tecklenburg des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1999 (GV. NRW. S. 72), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Oktober 2025, wird wie folgt geändert.

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Das LWL-Jugendhilfezentrum Marl, das LWL-Heilpädagogische Kinderheim Hamm und das LWL-Jugendheim Tecklenburg des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (im Folgenden bezeichnet als Jugendhilfeeinrichtungen) werden nach der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Eigenbetriebsverordnung; EigVO), der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein Westfalen (Landschaftsverbandsordnung; LVerbO) und dieser Satzung als organisatorisch und finanzwirtschaftlich eigenständige Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit wie Eigenbetriebe geführt.

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Jugendhilfeeinrichtungen erfüllen Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe im Sinne des § 85 Abs. 2 SGB VIII (KJHG).

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Jugendhilfeeinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Zweck der Jugendhilfeeinrichtungen ist die Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die in dieser Betriebssatzung dargestellten Tätigkeiten verwirklicht, das heißt durch den Betrieb von Jugendhilfeeinrichtungen, die insbesondere die Zwecke Jugendhilfe, Bildung und Erziehung fördern.

4. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Jugendhilfeeinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mittel der Jugendhilfeeinrichtungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für etwaige Überschüsse. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Jugendhilfeeinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

6. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweckbetrieb der Jugendhilfeeinrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. § 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Jugendhilfeeinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zurück, der es mit Ausnahme seiner geleisteten Einlagen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

8. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Es wird für die Jugendhilfeeinrichtungen je ein Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin und je ein stellvertretender Betriebsleiter/eine stellvertretende Betriebsleiterin bestellt.

9. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Betriebsleitungen und in ihrer Abwesenheit die stellvertretenden Betriebsleitungen vertreten den Landschaftsverband Westfalen-Lippe jeweils in den Angelegenheiten ihrer Jugendhilfeeinrichtung, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Ausschusses für Jugendhilfeeinrichtungen unterliegen.

10. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten in den Jugendhilfeeinrichtungen ist den Betriebsleitungen übertragen mit Ausnahme

1. der Mitglieder der Betriebsleitung und deren Vertreter/innen,
2. der Beamtinnen/Beamten.

11. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Soweit für Entscheidungen in Personalangelegenheiten von Beschäftigten in den Jugendhilfeeinrichtungen der Träger zuständig ist, steht den Betriebsleitungen ein Vorschlagsrecht zu.

12. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Soweit für Entscheidungen in Personalangelegenheiten von Beschäftigten in den Jugendhilfeeinrichtungen der Träger zuständig ist, steht den Betriebsleitungen ein Vorschlagsrecht zu.

13. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Jugendhilfeeinrichtungen mit mehr als einem Betriebszweig haben für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres nach § 23 II EigVO NRW eine Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Betriebszweig aufzustellen.

14. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten der Jugendhilfeeinrichtungen, soweit sie nicht

- der Landschaftsversammlung vorbehalten sind
- dem Ausschuss für Jugendhilfeeinrichtungen zur Entscheidung zugewiesen sind,
- dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes übertragen sind,
- Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind.

15. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Landschaftsausschuss bereitet die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vor. Er berät insbesondere die Entwürfe der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Jahresabschlüsse nach Vorberatung im Ausschuss für Jugendhilfeeinrichtungen und im Finanzausschuss vor der Beschlussfassung in der Landschaftsversammlung.

16. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

Ausschuss für Jugendhilfeeinrichtungen, Landesjugendhilfeausschuss

17. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Betriebsausschuss im Sinne des § 5 EigVO ist der Ausschuss für Jugendhilfeeinrichtungen. Er ist gemeinsamer Ausschuss für die Eigenbetriebe

- LWL-Jugendhilfezentrum Marl
- LWL-Heilpädagogisches Kinderheim Hamm
- LWL-Jugendheim Tecklenburg.

18. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Ausschuss für Jugendhilfeeinrichtungen besteht aus zwölf Mitgliedern. Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Ausschusses für Jugendhilfeeinrichtungen weiter aus.

19. § 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Der Ausschuss für Jugendhilfeeinrichtungen entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss für Jugendhilfeeinrichtungen in den ihm vom Landschaftsausschuss ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Konzeptionelle Grundlagen der Arbeit der Jugendhilfeeinrichtungen.
- b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i. S. v. § 15 EigVO, es sei denn, dass sie unabweisbar sind.
- c) Zustimmung zu Mehrauszahlungen aufgrund von Planungsänderungen für Einzelvorhaben im Vermögensplan, wenn sie mehr als 15 % und gleichzeitig mindestens 500 000 EUR betragen. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Ausschusses für Jugendhilfeeinrichtungen die des Direktors/der Direktorin des LWL und der oder des Vorsitzenden des Ausschusses für Jugendhilfeeinrichtungen oder eines anderen dem Ausschuss für Jugendhilfeeinrichtungen angehörenden Mitglieds der Landschaftsversammlung; der Ausschuss für Jugendhilfeeinrichtungen ist unverzüglich zu unterrichten. Über erhebliche Mehrauszahlungen (mehr als 15 % und gleichzeitig mindestens 500.000 EUR) aus anderen Gründen ist der Ausschuss für Jugendhilfeeinrichtungen zu unterrichten.
- d) Benennung des Prüfers/der Prüferin für den Jahresabschluss. Die Betriebsleitung kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüferin, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss beauftragen.
- e) Entlastung der Betriebsleitungen.

20. § 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Der Ausschuss für Jugendhilfeeinrichtungen berät die Beschlüsse der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses vor.

21. § 7 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Die vierteljährlichen Zwischenberichte der Betriebsleitungen sind dem Ausschuss für Jugendhilfeeinrichtungen und dem Direktor oder der Direktorin des Landschaftsverbandes innerhalb von einem Monat nach Quartalsende schriftlich vorzulegen.

22. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte aller Dienstkräfte der Jugendhilfeeinrichtungen.

23. § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen/Beamten der Besoldungsgruppen A 1 - A 12
2. Für alle Beamtinnen/Beamten die Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin/eines Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit, Entlassung auf Antrag, Versetzung in den Ruhestand sowie Versetzung in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn
3. Nebentätigkeiten für Beamte/Beamtinnen;
4. Allgemeine Regelungen des Einstellungsverfahrens, der Anstellungs- und Vertragsbedingungen für alle Beschäftigten
5. Angelegenheiten des Datenschutzes von grundsätzlicher Bedeutung.
6. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen gegenüber dem Personal der Jugendhilfeeinrichtungen
7. Führung von arbeits-, dienst- und beamtenrechtlichen Streitigkeiten
8. Erstellung des Gleichstellungsplans des LWL und grundsätzliche Angelegenheiten der Gleichstellung
9. Rahmenbedingungen für die Qualitätssicherung in den Jugendhilfeeinrichtungen, einschließlich der Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten aller Beschäftigten;
10. Grundlagen der Energieversorgung und Energieeinsparung
11. Maßnahmen des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung.

24. § 8 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes kann den Jugendhilfeeinrichtungen im Rahmen ihres Personalbedarfs Dienstkräfte anderer Dienststellen zur Vermeidung von Personalüberhängen abordnen oder versetzen.

25. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

Das Stammkapital der Jugendhilfeeinrichtungen besteht jeweils aus den Anlagegütern mit einer Nutzungsdauer bis zu 15 Jahren (Ausstattungsgegenstände) sowie den Gebäuden und Grundstücken, die auf Dauer genutzt werden und im Eigentum des Landschaftsverbandes stehen. Das Stammkapital entspricht jeweils den in den Bilanzen enthaltenen Werten (LWL-Jugendhilfezentrum Marl: 67 214,47 Euro, LWL-Heilpädagogisches -Kinderheim Hamm: 270 473,41 Euro, LWL-Jugendheim Tecklenburg: 1 801 171,91 Euro).

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Münster, den 22. Mai 2026

Eva I r r g a n g
Vorsitzende
der 16. Landschaftsversammlung

Dr. Georg L u n e m a n n
Schriftführer
der 16. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 22. Mai 2026

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Dr. Georg L u n e m a n n